

FAQ | Häufige Fragen

zur Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) im Kammerbereich der Zahnärztekammer Berlin

Was hat die Zahnärztekammer Berlin mit der Ausbildung zu tun?

Die Zahnärztekammer Berlin (ZÄK Berlin) prüft die Eignung des Ausbildungsbetriebes. Außerdem sorgt sie dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen – im Ausbildungsvertrag und während der Ausbildungsdauer – beachtet werden. Jedes Jahr kümmert sie sich um 2.000 Azubis.

Was muss bei dem Ausbildungsvertrag beachtet werden?

Der Vertrag steht am Anfang des Berufsausbildungsverhältnisses. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) schreibt vor, den wesentlichen Inhalt des Vertrages zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden schriftlich niederzulegen.

Was für Unterlagen muss ich für meinen Ausbildungsvertrag einreichen?

Der Ausbildungsvertrag muss in dreifacher Ausführung zur ZÄK Berlin geschickt werden. Zusätzlich werden das letzte Zeugnis und ggf. die Erstuntersuchung bei Minderjährigen benötigt. Die Unterlagen finden sich [hier](#).

Was verdient ein ZFA-Azubi in Berlin?

In Berlin empfehlen wir aktuell im ersten Lehrjahr 920 €, im zweiten 995 € und im dritten 1.075 €. Davon darf nach unten 20 % abgewichen werden. Nach oben besteht keine Grenze.

Wann beginnt die Ausbildung?

Jedes Jahr kann die Ausbildung am 01.02. oder am 01.08. begonnen werden. Sofern der Ausbildungsbeginn als 01.02. bzw. 01.08. vermerkt ist, können die Verträge bis zum 28.02. bzw. 31.08. noch registriert und die Ausbildung noch in dem jeweiligen Semester begonnen werden.

Wie lang ist die Probezeit?

Die Probezeit muss mindestens einen und darf höchstens vier Monate dauern. Eine Verlängerung ist nur dann zulässig, wenn Azubi oder Ausbilder beispielsweise wegen einer Krankheit mehr als ein Drittel der Probezeit nicht anwesend ist.

Was muss man über die Probezeit wissen?

Die Probezeit ist eine Art Bedenkzeit. In diesen ein bis vier Monaten können Azubi und Ausbildungsbetrieb überlegen, ob die Berufs- und Betriebswahl tatsächlich die Richtige war. Sollte dem nicht so sein, dann kann jede Seite innerhalb der Probezeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Wie viele Stunden muss ein Azubi arbeiten?

Ist die/der Azubi über 18, darf maximal 48 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Bei Minderjährigen dürfen acht Stunden pro Tag und 40 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Die tatsächliche Arbeitszeit wird im Ausbildungsvertrag festgelegt. Dabei ist zu bedenken, dass auch Schulzeit als Arbeitszeit zählt.

Kann die Ausbildung auch in Teilzeit erfolgen?

Grundsätzlich sieht das Berufsbildungsgesetz eine Teilzeitausbildung vor. In Berlin ist dies nur anteilig möglich. Dies ist der Fall, wenn Angehörige gepflegt werden – die wöchentliche Ausbildungszeit kann dann auf bis zu 30 Stunden reduziert werden, die Ausbildungszeit bleibt bei drei Jahren.

Wie viel Urlaub steht den Auszubildenden zu?

Die Mindestanzahl der Urlaubstage pro Kalenderjahr richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden. Bei unter 17-jährigen besteht ein Anspruch auf 27 Werktage, für unter 18-jährige sind es 25 Werktage und Volljährigen stehen 24 Werktage zu.

Was tun bei Problemen in der Ausbildung?

In den Berufsschulen im Wedding und in Hellersdorf gibt es Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Beratungspersonal, u. a. von „JA zur Ausbildung“ (JaZA). Auch in der ZÄK Berlin ist eine Beratung für Ausbilderinnen und Ausbilder bzw. Auszubildende möglich.

Wann ist die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses möglich?

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Kündigungsgrund gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit ist die Kündigung nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich oder vom Auszubildenden mit einer Frist von vier Wochen wegen Berufsaufgabe oder Berufswechsel.

Kann die Praxis gewechselt werden? Wird man dann gesperrt?

Wenn das Ausbildungsverhältnis beendet wird, hat der/die Auszubildende sechs Wochen Zeit, sich eine/n neue/n Ausbilder/in zu suchen. Dauert es länger, wird die Ausbildung nach hinten verlängert. Gesperrt wird nur, wer mit Vierwochenfrist kündigt. Die Sperre hält dann ein halbes Jahr an.

Erstuntersuchung, was ist das?

Ist der/die Auszubildende vor Beginn der Ausbildung minderjährig, muss eine ärztliche Untersuchung durchgeführt und die Bescheinigung über die Erstuntersuchung dem Ausbildenden vorgelegt werden. Die Erstuntersuchung erstreckt sich auf den Gesundheits- und Entwicklungszustand sowie die körperliche Eignung des/der Jugendlichen. Die Untersuchung muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses stattgefunden haben. Die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist der ZÄK Berlin vorzulegen, da sonst der Berufsausbildungsvertrag nicht registriert werden kann.

Muss sich der/die Auszubildende die Ausbildungsmittel selbst besorgen?

Der Betrieb ist verpflichtet, der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln zählen Arbeitsmaterialien zum Üben (z. B. Anrühren von Abdruckmaterialien wie Alginat) und die Arbeitskleidung (wenn sie an den Betrieb angepasst ist). Schulbücher sowie Hefte oder Taschenrechner für den Berufsschulunterricht gehören ausdrücklich nicht dazu.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Ausbildung verkürzt werden?

Berufliche Vorbildung, anrechenbare Schulabschlüsse (Abitur, Fachoberschulreife) oder gute Leistungen in der Berufsschule (Zensuren-Durchschnitt 1,8): Es gibt verschiedene Gründe, die zur Verkürzung berechtigen.

Wann endet die Ausbildungszeit?

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Wird vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Wenn der/die Auszubildende die Prüfung nicht besteht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, allerdings höchstens um ein Jahr.

Informationen zum Thema Berufsschule

Wann ist welche Berufsschule zuständig?

Zu welcher Berufsschule der oder die Auszubildende geht, richtet sich nach dem Wohnort. Auszubildende aus den Berliner Bezirken Pankow (außer Weißensee), Mitte, Reinickendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf, Zehlendorf-Steglitz, Schöneberg, Spandau und die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Elber-Elster melden sich bitte im [OSZ I Gesundheit](#) in der Schwzyer Straße an. Auszubildende aus anderen Bezirken bzw. Landkreisen melden sich in der [Rahel-Hirsch-Schule](#) in Hellersdorf.

Wie erfolgt die Anmeldung in der Berufsschule?

Eine Anmeldung der/des schulpflichtigen Auszubildenden erfolgt durch den Ausbildungsbetrieb oder die/den Auszubildenden selbst. Beide Berufsschulen stellen auf ihrer Internetseite einen Anmeldebogen für die Berufsschule zum Download bereit. Erforderlich für die Anmeldung sind die Vorlage des Ausbildungsvertrages, eine Kopie des letzten Schulzeugnisses und eventuell Passbilder.

Muss ich nach der Berufsschule in meinen Ausbildungsbetrieb?

Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden. An dem langen Berufsschultag, also einem mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, ist der/die Auszubildende unter Anrechnung der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit (8 Stunden), freizustellen. Der kurze Berufsschultag wird von der Zeit so

gezählt, wie er anfällt. Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG wird die Wegezeit von der Berufsschule in die Praxis nicht als Arbeitszeit angerechnet.

Wissenswertes zum Thema Prüfungen

Woher kommen die Vorgaben für die Prüfungen?

Hier findet sich die Prüfungsordnung als Rechtsgrundlage.

Wie kann man sich auf die Prüfungen vorbereiten?

Die Berufsschulen bieten auch Prüfungsaufgaben in der Schul-Cloud an, mit denen geübt werden kann. Auch das Philipp-Pfaff-Institut, die Fortbildungseinrichtung der Zahnärztekammer Berlin und Landeszahnärztekammer Brandenburg, bietet Vorbereitungskurse an.

Muss der Ausbildungsbetrieb für die Prüfung freistellen?

Für die Dauer der Prüfung (Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfung) inklusive Pausenzeiten muss der/die Auszubildende freigestellt werden. Für die Zeit der Freistellung ist die Auszubildende vergütung fortzuzahlen. Auch am Tag vor der Abschlussprüfung, sowie vor der GAP 1 und GAP 2 wird freigestellt.

Was sind die Voraussetzungen zum Bestehen?

Das Gesamtergebnis beider Prüfungen darf nicht schlechter als vier sein. In Teil 2 der Abschlussprüfung darf keine sechs und nur eine fünf geschrieben werden, sofern das Ergebnis vier oder besser ist. In Wirtschaft- und Sozialkunde (WiSo) oder Praxisorganisation und -verwaltung (PV) kann eine 15-minütige Ergänzungsprüfung abgelegt werden, wenn mit dieser noch bestanden werden kann.

Wie kann überprüft werden, welche Note erreicht werden kann?

Unser Notenrechner kann verwendet werden, um zu errechnen, wie das Gesamtergebnis ausfallen könnte und ob noch bestanden werden kann.

Wann und wo melde ich mich zu den Prüfungen an?

Die Prüfungsanmeldung erfolgt grundsätzlich durch den Ausbilder und die Auszubildende gemeinsam und muss bei der ZÄK Berlin eingereicht werden. Die Einladung wird an die ausbildende Praxis versandt – in dieser findet sich dann auch die Anmeldefrist

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige weibliche, männliche oder diverse Formulierung verzichtet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf Menschen jeglicher Geschlechtsidentität. Dessen ungeachtet gelten die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.